

**Ordnung  
zur Kompensation  
besonderer Belastungen Studierender  
an der Hochschule Magdeburg-Stendal  
vom 13.11.2013**

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 6 und 7; 13 Absatz 3 und 67 Absatz 3 und 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Ordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- Präambel
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Nachteilsausgleich/ Schutzfristen/ Kompensationsmöglichkeiten
- § 3 Pass zur Kompensation besonderer Belastungen
- § 4 Individuelle Studienpläne und individuelles Teilzeitstudium
- § 5 Inkrafttreten

**Präambel**

Die Hochschule Magdeburg-Stendal möchte Studierende in besonderen Lebens- und Studiensituationen unterstützen, ihr Studium erfolgreich absolvieren zu können. Sie setzt sich dafür ein, Herausforderungen und Barrieren in Studium und Lehre gering zu halten und eine an individuellen Bedürfnissen orientierte Flexibilisierung des Studiums zu ermöglichen.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Ordnung ist anzuwenden, sofern in den Ordnungen der Hochschule (insbesondere Studien- und Prüfungsordnungen, Ordnungen für eine Eignungsprüfung/ Eignungsfeststellungsprüfung im Rahmen der Zulassung zum Studium) keine Regelungen oder nur Teilregelungen zur Kompensation besonderer Belastungen enthalten sind.

**§ 2  
Nachteilsausgleich/  
Schutzfristen/  
Kompensationsmöglichkeiten**

(1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder einer Behinderung oder einer Schwangerschaft nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Frist abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, die Bearbeitungszeit der Prüfungsleistung zu verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Entsprechendes gilt für eine Eignungsprüfung/Eignungsfeststellungsprüfung im Rahmen der Zulassung zum Studium.

(2) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Ordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Sachentscheidungen sind durch den Prüfungsausschuss herbeizuführen.

Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten

Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(3) Für Studierende mit Sorgeaufgaben sollen Möglichkeiten zur Kompensation geschaffen werden. Eine Sorgeaufgabe liegt insbesondere bei Studierenden mit Kindern unter 18 Jahren vor und bei Studierenden, die für Angehörige oder andere nahe stehende Personen Pflegeaufgaben wahrnehmen. Die Mitwirkung des oder der Studierenden an der Pflege ist durch eine Bescheinigung des Arztes/Pflegedienstes nachzuweisen.

(4) Für Studierende nach den Absätzen 1 bis 3 stehen unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen an die Studien- und Prüfungsleistungen unter anderem folgende Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches zur Verfügung:

- Ablegung alternativer Arten von Prüfungsleistungen, wenn gewährleistet werden kann, dass eine adäquate Überprüfung der zu erwerbenden Kompetenzen möglich ist,
- Verlängerung der Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten, Entwürfen, experimentellen Arbeiten, Abschlussarbeiten oder anderer geeigneter Arten von Prüfungsleistungen,
- Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungsterminen entsprechend der persönlichen Situation im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten,
- Ableistung von im Regelstudien- und Prüfungsplan verpflichtend vorgesehenen Vollzeitpraktika in Teilzeitpraktika, sofern auch das Praxisunternehmen/der Praktikumsbetrieb zustimmt,
- Durchführung eines im Studium verpflichtend vorgesehenen Auslandspraktikums im Inland mit adäquatem Auslandsbezug (Sprache, international agierend, Standorte in mehreren Ländern, Projekte mit Auslandsbezug),
- Kompensation von im Studium obligatorisch vorgesehenen Studienanteilen im Ausland durch geeignete Maßnahmen.

Die Beantragung erfolgt schriftlich durch die Studierenden beim jeweils zuständigen Prüfungsausschuss. Als Nachweis dient der Pass zur Kompensation besonderer Belastungen (**KomPass**) gemäß § 3.

(5) In Zweifelsfällen ist der oder die Behinderterbeauftragte bzw. eine andere sachverständige Person (z. B. Gleichstellungsbeauftragte/r) zu beteiligen.

### § 3

#### Pass zur Kompensation besonderer Belastungen

(1) Der Pass zur Kompensation besonderer Belastungen (**KomPass**) soll Studierenden gemäß § 2 eine Hilfe sein, eine vorübergehende oder dauerhafte Lebenssituation mit Auswirkungen auf die Absolvierung des Studiums nachzuweisen. Dadurch soll die Nutzung von entsprechenden Nachteilsausgleichen und individuellen Regelungen unkompliziert und schnell ermöglicht werden.

Durch eine zentrale Erfassung wird eine wiederholte Darlegung der persönlichen Situation an verschiedenen Stellen verhindert.

Der KomPass soll Diskriminierungen vorbeugen und Benachteiligungen entgegenwirken.

(2) Der KomPass ist beim Dezernat II mit dem entsprechenden Formular unter Angabe des Grundes und den notwendigen Nachweisen zu beantragen. Mit der Bewilligung des Antrages wird ein Ausweis (KomPass) ausgehändigt. Sofern es sich um eine vorübergehende Lebenssituation handelt, kann eine entsprechende Befristung der Gültigkeit erfolgen. Für einen Folgeantrag sind die erforderlichen Nachweise erneut vorzulegen.

Sofern es sich um eine dauerhafte Lebenssituation handelt, behält die Bewilligung des Antrages ihre Gültigkeit bis zur Exmatrikulation bzw. bis auf Widerruf.

Sollten sich die Antragsgründe ändern oder entfallen, so ist die oder der Studierende verpflichtet, dies dem Dezernat II unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Der KomPass begründet keinen Rechtsanspruch auf Nutzung bestimmter oder bevorzugter Nachteilsausgleiche. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

### § 4

#### Individuelle Studienpläne und individuelles Teilzeitstudium

(1) Studierende gemäß § 2 Absätze 1 und 3 haben die Möglichkeit, mit Zustimmung des zuständigen Studiengangleiters/ Studienfachberaters oder der zuständigen Studiengangleiterin/Studienfachberaterin einen individuellen Studienplan zu vereinbaren.

(2) Studierende, die nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben, können unter bestimmten Voraussetzungen ein individuelles Teilzeitstudium vereinbaren. Näheres regelt die Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Hochschule Magdeburg-Stendal.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 13.11.2013.

Der Rektor